

**Tierseuchenkasse NRW**

Nevinghoff 6  
48147 Münster  
Tel.: 0251 28982-0, Fax: -30  
Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de  
www.tierseuchenkasse.nrw.de  
Auskunft erteilt: Dr. Birgit Kaepfel  
Durchwahl: 0251-28982-34  
Mail : tierseuchenkasse@lwk.nrw.de  
Münster: 27.04.2017  
Aktenzeichen:

**Leistungen der Tierseuchenkasse  
Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahme bei Rindern für die Untersuchung  
auf Brucellose und Leukose**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es bei der Abrechnung der Beihilfe zu den Kosten der Probenentnahme bei Rindern für die Brucellose- und Leukose-Untersuchung immer wieder zu Missverständnissen und Unstimmigkeiten kommt, möchten wir Sie über die Beihilfevoraussetzungen erneut informieren:

In Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Leukose- und Brucellose-Untersuchung (Untersuchungspflicht laut Verordnung, alle 3 Jahre) gewährt die Tierseuchenkasse NRW eine Beihilfe zu den Kosten der

- Probenentnahme von Milchproben in Milchviehbetrieben:  
maximal 50 Kühe je Sammelmilchprobe  
Kostenübernahme bei Probennahme durch den LKV, oder  
25 € je Probe bei Probennahme durch den Hoftierarzt
- Blutprobenentnahme in Mutter-/Ammenkuhhaltungen in Höhe von 4 € je Tier
- erforderlichen Diagnostika, die in den Untersuchungseinrichtungen zur Anwendung kommen

Per Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.02.2016 ist vorgegeben, dass der Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LKV) eine flächendeckende Beprobung aller Milchleistungsbetriebe zum richtigen Zeitpunkt sicherstellt. Dieses Vorgehen wurde im Sinne des Solidarfonds Rinderkasse festgelegt, da die Probennahme im Rahmen der Milchkontrolle einen deutlich geringeren Aufwand darstellt und damit nur einen Bruchteil der Kosten verursacht.

Betriebe ohne Milchleistungsprüfung bzw. Betriebe, die nicht dem LKV angeschlossen sind, haben die Beprobung durch Beauftragung Ihres Hoftierarztes sicherzustellen. Doppelbeprobungen durch LKV und Hoftierarzt sind zu vermeiden und ggf. mit dem Tierhalter (= Auftraggeber) abzurechnen.

Die Untersuchung auf Brucellose und Leukose kann grundsätzlich auch in Milchviehbetriebe durch die Einsendung von Blutproben erfolgen (z.B. im Rahmen der BHV 1-Untersuchung in Betrieben mit verbliebenen BHV 1-Impftieren). Die Blutproben werden dabei im Labor ebenfalls in 50er-Pools untersucht.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Entnahme von Blutproben in Milchviehbetrieben keine Beihilfe gewährt werden kann. Die zusätzliche Untersuchung auf Brucellose und Leukose zieht dabei nicht den Anspruch auf Beihilfe nach sich. Die Blutentnahmekosten sind vollumfänglich, wie bei BHV 1 üblich, mit dem Tierhalter abzurechnen.

Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme erfolgt gemäß des Beihilfebeschlusses des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse NRW für die Produktionsrichtung „Ammen-/Mutterkuh“ (korrekter Eintrag in HIT notwendig).

Die Beihilfe wird in einem Untersuchungsintervall von 2,5 bis 3 Jahren gewährt.

Wir bitten Sie die Vorgaben der Beihilfebeschlüsse des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse NRW zu beachten, damit wir eine zeitnahe Abrechnung für Sie ermöglichen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Kaoppel

**Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Adressdaten/Firmierung aktuell und korrekt angegeben sind; ggf. bitten wir Sie, uns notwendige Änderungen schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank.**